

746 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Einspruch des Bundesrates (696 der Beilagen) gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. August 1985 betreffend ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. September 1985 gegen den vorstehenden Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben. Dieser Einspruch war unter anderem wie folgt begründet:

Das neue Weingesetz könne dem Anspruch, das strengste Gesetz der Welt zu sein, nicht gerecht werden, weil es Verfälschungen nicht verhindern könne, aber die mehr als 53 000 anständigen Weinbautreibenden schikaniere. Weiters seien neue Bestimmungen im Weingesetz nur ein Teil der notwendigen Maßnahmen. Eine umfassende Neuordnung des Weinmarktes, die die Chance der ehrlichen und fleißigen Weinbauern sichere und faire Wettbewerbsbedingungen für den Weinhandel ermögliche, sei ebenso dringend notwendig. Dazu gehörten die Abschaffung der Alkoholsteuer, die Reform des Weinwirtschaftsfonds sowie eine bessere Preis- und Absatzsicherung durch das Weinwirtschaftsgesetz. Als größte Mängel der Gesetzesvorlage sieht aber der Bundesrat, daß flankierende Maßnahmen für die Weinbauern vollständig fehlten und die Weinbesteuerung mit 44% Europarekord bilde. Die Bundesregierung bringe durch dieses Weingesetz zwar neue Belastungen und Schikanen für die Weinbauern, sie sei aber nicht zu einer steuerlichen Entlastung und zu marktfördernden Maßnahmen im Rahmen des Weinwirtschaftsgesetzes bereit.

Der Bundesrat lehne es ab, daß den Ländern ohne Begutachtungsverfahren von der Bundesregierung Lasten auferlegt würden, wie zB die Einrichtung von Weinämtern bei jeder Bezirkshauptmannschaft, die für jeden Weinbauern praktisch eine zweite Buchhaltung zu führen hätten, die Bereithaltung einer Flaschenbanderole für jeden Weinbauern mit eigener Betriebsnummer und fortlaufender Nummer bei strenger Verrechnung und Kontrolle, die Einführung von Transportscheinen

für jede Weinlieferung in Fässern oder Containern, die von den Bezirkshauptmannschaften gesammelt und zwischen der Bezirkshauptmannschaft des Verkäufers und jener des Käufers ausgetauscht werden müßten, und den Zwang an die Gemeinden die Ernteergebnisse der einzelnen Weinbauern öffentlich aufzulegen.

Weiters lehne es der Bundesrat ab, daß in Umgehung des Art. 102 B-VG die Landeshauptleute von der Vollziehung des Weingesetzes ausgeschlossen seien. Die Konstruktion, wonach Bundeskellereinspektoren Hilfsorgane des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft seien, widerspräche dem bundesstaatlichen Prinzip der Verfassung, sodaß Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeiten des Weingesetzes bestünden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Einspruch des Bundesrates in seiner Sitzung am 17. Oktober 1985 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Hietl, Fachleutner, Alois Huber, Kirchknopf, Ingrid Tichy-Schreder, Peck, Ing. Derfler, Dr. Neisser und Lafer sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden und der Ausschußobmann Abg. Deutschmann beteiligten, beschloß der Ausschuß auf Antrag des Abgeordneten Pfeifer mit Stimmenmehrheit, dem Hohen Hause die Fassung eines Beharrungsbeschlusses zu empfehlen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 29. August 1985, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), über Änderungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Art. 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Wien, 1985 10 17

Hofmann

Berichterstatter

Deutschmann

Obmann